

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

14. November 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES).

Unsere Stellungnahme können Sie den ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Isabelle Chevalley, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter ARten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Grünliberale Partei Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : glp
Adresse, Ort : Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
Kontaktperson : Ahmet Kut, Geschäftsführer der glp-Bundeshausfraktion
Telefon : 079 560 56 63
E-Mail : ahmet.kut@parl.ch
Datum : 14. November 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Für die Grünliberalen ist wichtig, dass der Handel mit geschützten Tieren und Pflanzen streng geregelt und kontrolliert wird. Sie begrüssen die im Vorentwurf enthaltenen Verschärfungen, namentlich folgende Elemente:

- Die Verschärfung der Strafbestimmungen: Der Grundtatbestand wird neu als Vergehen ausgestaltet (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bei vorsätzlichem Handeln). Zudem werden schwere Fälle als Verbrechen behandelt (Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die Täterschaft gewerbs- oder bandenmässig handelt oder wenn eine grosse Anzahl geschützter Exemplare betroffen ist.
- Die Ausdehnung der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Einfuhrverboten auf Tier- und Pflanzenarten, deren Exemplare leicht mit Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-III des CITES-Übereinkommens verwechselt werden können.
- Die Ausdehnung der Pflicht zur Bestandeskontrolle auf Personen, die Arten nach den Anhängen I-III des CITES-Übereinkommens gewerbsmässig züchten (aktuell beschränkt auf den gewerbsmässigen Handel). Dadurch soll es einfacher werden, die legale Herkunft der Exemplare zu überprüfen. Zudem kann das EDI für die gewerbsmässigen Züchter eine Registrierungspflicht vorsehen.
- Personen, die Exemplare geschützter Arten öffentlich anbieten (z.B. in Inseraten), müssen neu über sich und die angebotenen Exemplare informieren. Anonyme öffentliche Verkaufsangebote sind damit ausgeschlossen. Die Transparenz wird dadurch verbessert.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
26 Abs. 4	Gemäss dem geltenden BGCITES wird fahrlässiges Verhalten mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Im vorliegenden Vorentwurf zu Art. 26 Abs. 4 wird keine Höchstsumme genannt. Ohne die Nennung des Strafrahmens kann eine Busse jedoch nur bis zu 10'000 Franken betragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 StGB). Es gibt keinen Grund, im Rahmen dieser Vorlage, die eine Verschärfung des strafrechtlichen Instrumentariums bezweckt, eine solche Lockerung vorzusehen.	“Mit Busse <u>bis zu 20'000 Franken</u> wird bestraft, wer fahrlässig eine Widerhandlung nach den Absätzen 1-3 begeht.“